



AMTSBLATT

DER VERBANDSGEMEINDEN OTTERBACH UND OTTERBERG



Das Amtsblatt erscheint wöchentlich. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeinde Otterbach, Tel. 06301/6070 - Verbandsgemeinde Otterberg, Tel. 06301/6003-1. Druck und Verlag sowie verantwortlich für Anzeigen und den übrigen Inhalt: VERLAG FRANZ ARBOGAST - 6756 Otterbach - Konrad-Adenauer-Straße 63-65 - Telefon 06301/9525. Redaktionsschluß bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Otterbach und Otterberg: dienstags 9.00 Uhr. - Anzeigenannahmeschluß beim Verlag: dienstags 11.30 Uhr - Telefon 06301/9525.

Nr. 38

vom 23.09.1993

Katzweiler

Satzung

über die Festlegung einer Grenze in der Ortsgemeinde Katzweiler

Der Ortsgemeinderat Katzweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke Pl.-Nrn. 348 und 346 auf der rechten Seite und die Grundstücke Pl.-Nrn. 351, 354, 355, 357 auf der linken Seite der Straße und die Pl.-Nrn. 383, 382, 381 und 378 rechts des Weges wird eine Grenze zwischen Innen- und Außenbereich festgelegt.

Die neue Grenze zwischen Innen- und Außenbereich ist durch die im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit grün eingetragener Farbe gekennzeichnet.

§ 2

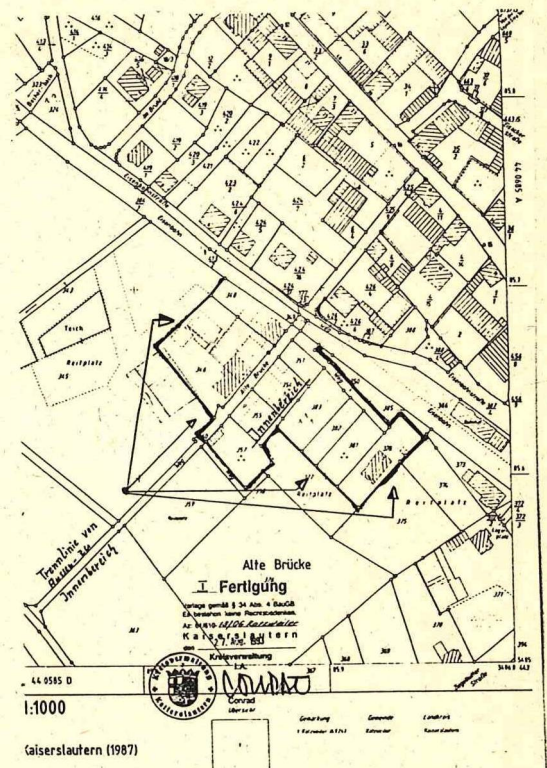
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Katzweiler, den 6. September 1993
Henn, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen könnten, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler bekanntgegeben.

Junker, Bürgermeister



SATZUNG

über die Festlegung einer Grenze in der Ortsgemeinde Katzweiler

Der Ortsgemeinderat Katzweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1


Für die Grundstücke Pl.-Nrn. 348 und 346 auf der rechten Seite und die Grundstücke Pl.-Nrn. 351, 354, 355, 357 auf der linken Seite der Straße und die Pl.-Nrn. 383, 382, 381 und 378 rechts des Weges wird eine Grenze zwischen Innen- und Außenbereich festgelegt.

Die neue Grenze zwischen Innen- und Außenbereich ist durch die im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit grün eingetragener Farbe gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler, den 06. SEP. 93


-Henn-
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen könnten, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler bekanntgegeben


-Junker-
Bürgermeister



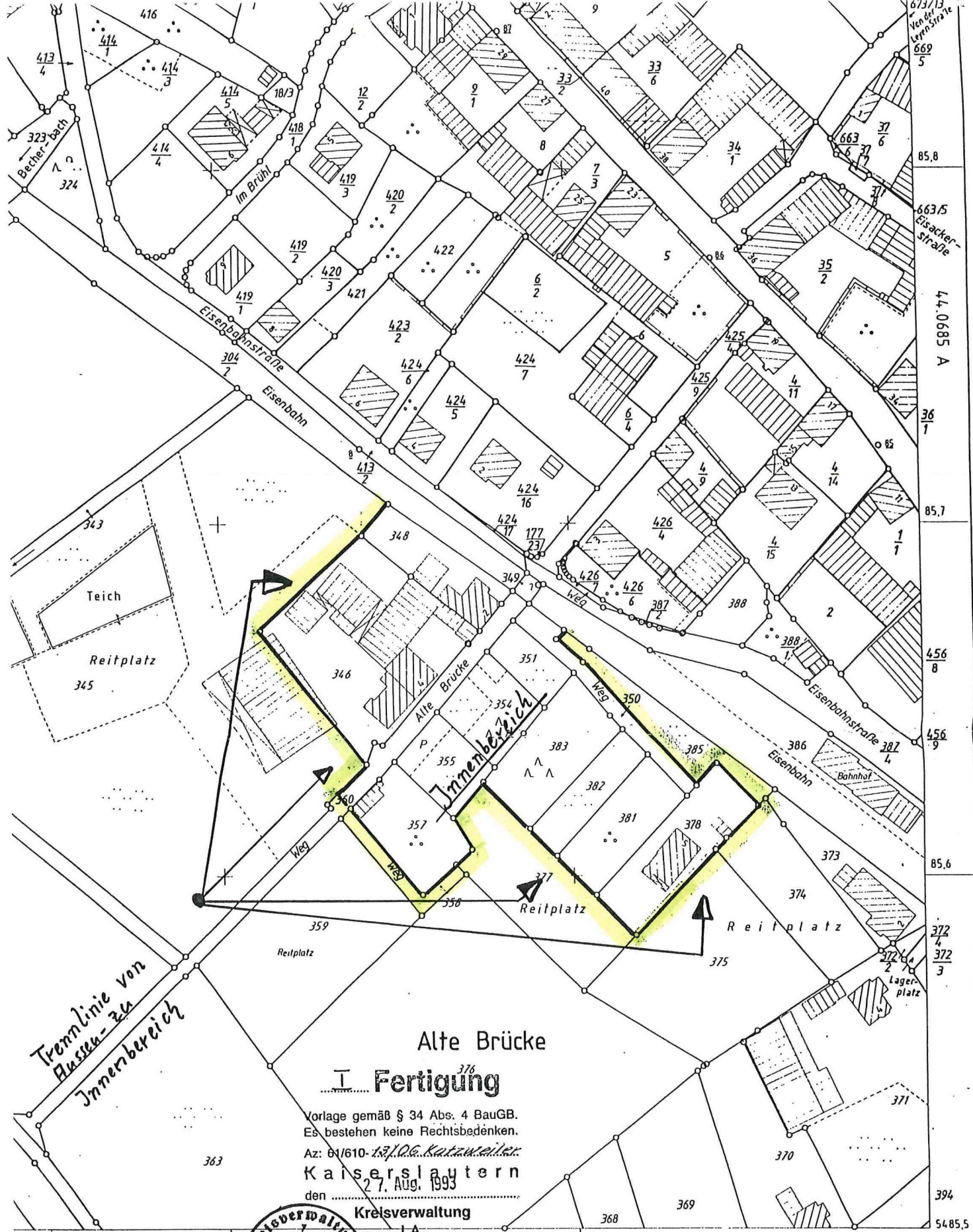
Die vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes vom 23.09.1993 bekanntgegeben.

Die Satzung tritt somit mit Wirkung vom 24.09.1993 in Kraft.

Otterbach, den 24.09.1993
Verbandsgemeindeverwaltung:


-Junker-
Bürgermeister





Alte Brücke
I Fertigung

Vorlage gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.
 Es bestehen keine Rechtsbedenken.
 Az: 61/610-137.06. Katzweiler.
 Kaiserslautern
 den 27. Aug. 1993



Kreisverwaltung
 I.A.
 Conrad
 Übersicht

44.0585 D

:1000

Kaiserslautern (1987)

Gemarkung	Gemeinde	Landkreis
1 Katzweiler (4924)	Katzweiler	Kaiserslautern

Betreff: Satzung über die Festlegung einer Grenze in der
Ortsgemeinde Katzweiler

Aktenvermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.05.93 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	16
Anwesende Ratsmitglieder:	13
Für die Satzung haben gestimmt:	13
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

2. Diese Satzung wurde am 30.07.1993 der Kreisverwaltung Kaiserslautern gem. § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt.
3. Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom 27.08.1993 Az. 6/610-13 mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen

~~Die Kreisverwaltung hat gem. 34 Abs. 5, § 22 Abs. 3 u. 11 Abs. 3 BauGB innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Satzung keine Bedenken wegen Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.~~

4. Diese Satzung wurde am 09.09.1993 im Amtsblatt der Verbands- und Ortsgemeinde öffentlich bekannt gemacht.
5. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der GemO eine Verletzung der Bestimmungen über
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
 2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung gelten gemacht worden ist.

7. Somit tritt diese Satzung mit Wirkung vom 10.09.1993 in Kraft.

Otterbach, den 10.09.1993

Die Verbandsgemeindeverwaltung:

i.A.:


-Hirschfeld-